

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 20 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 27 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Promemoria Sr. Hochfürstl. Gnaden
des Fürstbischöfs von Constanz, an
die helvetische Regierung.

(Der Tagsatzung vorgelegt in der Sitzung vom
15ten October.)

Sr. Hochfürstliche Gnaden von Constanz stehen seit
vielen Jahrhunderen in der doppelten Eigenschaft, als
Bischof und als benachbarter Reichsfürst mit Helvetien in ganz besondern und engen
Verhältnissen. Auch haben sich die Fürstbischöfe von
Constanz von jher, und insbesondere Sr. jetztregierende
Hochfürstliche Gnaden stets eifrig und treulich bestrebt,
Helvetien die thätigsten und unverkennbarsten Beweise
Ihrer oberhöchstlichen Sorgfalt und ihres freundnach-
barlichen Wohlwollens zu geben.

Mit dem lebhaftesten Vergnügen ergreifen Sr. Hoch-
fürstliche Gnaden auch jetzt die angenehme Gelegenheit,
welche die Epoche, wo die allgemeine Tagsatzung mit
dem künftigen dauerhaften Wohlstand Helvetiens be-
schäftigt ist, Höchstdieselben darbietet, um der helve-
tischen Republik einerseits das Wohl der Religion in
unbegrenztem Vertrauen anzuempfehlen, und andererseits
ihr die Zusicherung fortwährend wahrer Freundschaft
und nachbarlich wohlwollender Gesinnungen zu erneuern.

Zu diesem Endzweck haben Sr. Hochfürstliche Gnaden
den Unterzeichneten, als ihren Bevollmächtigten
an die helvetische Regierung nach Bern abgesendet.
Bei dieser Absendung und Bevollmächtigung ist die
Absicht des Herrn Fürsten und Bischofs von Constanz
lediglich, aufrichtig, und von ganzem Herzen auf
das wahre Wohl der Schweiz gerichtet.

Weit entfernt, sich in die innern politischen Einrich-
tungen oder Staatsverhältnisse im Mindesten einmis-
chen zu wollen oder zu bestimmen, worin öffentliche
Ruhe, Sicherheit, und politische Glückseligkeit der

Schweiz durch näher zu bestimmende Verfassung bester-
hen können, beschränken sich Se. Hochfürstliche Gnaden,
als Bischof auf das Wohl der Religion, und als
benachbarter Reichsfürst auf die erwünschliche Befesti-
gung freundnachbarlicher Verhältnisse, und so wie
Höchstdieselbe in der ersten Eigenschaft das Wohl der
Religion, mit dem Wohl des Staats in die innige
Harmonie und Gemeinschaft zu verbinden, ihres Orts
vollkommen bereit sind, eben so ist auch in der andern
Hinsicht ihr aufrichtiger Wunsch, auf Vereinigung der
genseitigen Interessen gerichtet.

I. Was ihre Verhältnisse, als Bischof betrifft,
so werden es Se. Hochfürstliche Gnaden stets als
ihre angemessenste Pflicht ansehen, in Beziehung auf
diesen Theile der Schweiz, welche einen so schä-
baren Bestandtheil ihrer bischöflichen Obliegenheit aus-
machen, in so weit zum gemeinen Besten mitzuwirken,
als dieses ihrem bischöflichen Beruf angemessen ist.

Höchstdieselbe beschränken sich dabei lediglich auf
dasjenige, was eigentlich die Bestimmung der Geist-
lichkeit ausmacht. Dahin rechnen sie folgende Gegen-
stände:

Erlstens: Würde in Veranstaltung der öffentlichen
Gottesverehrung;

Zweitens: Vollkommen christlich sittliche
Bildung des inneren Menschen;

Drittens: Die eben dahin abzielende christ-
liche Erziehung der Jugend;

Viertens: Empfehlung der Folgsam-
keit, welche jeder wahre Christ den öffentlichen Ge-
sessen und der Staatsverfassung schuldig ist, und

Fünftens: Achtung für die Vorge-
setzen; endlich

Sechstens: christliche Liebe und Geist
der Eintracht.

In Erwägung, daß in diesen Gegenständen haupt-
sächlich der Verband besthe, welcher die christliche

Kirche mit dem Staat in ein Ganzes zusammenknüpft, haben Se. Hochfürstliche Gnaden dem Unterzeichneten den bestimmtesten Auftrag gegeben, den Stellvertretern der helvetischen Nation zu erklären, daß Höchstdieselbe hierinn nach besten Wünschen und Kräften, jedoch inner den Grenzen ihres bischöflichen Berufs, bereit sind, zu allem demjenigen mitzuwirken, was dem gemeinen Besten auf irgend eine Weise zuträglich seyn kann. — In dieser Absicht

a. Sind Se. Hochfürstliche Gnaden bereit, nach dem wahren Geist der Kirche alles beizutragen, was die Reinheit der Gottesverehrung und die Abstaltung aller, etwa hie und da eingeschlichenen Missbraüche befördern kann. Dabei werden jene Mittel reife Erwägung und kluge Anwendung verdiensu, durch welche hierinn theils sogleich, theils nach und nach der gute Saamen verbreitet, und der wahre Geist des Evangeliums recht einleuchtend mitgetheilt werden kann. Weil aber

b. eben hierin das Meiste von den persönlichen Eigenschaften der Seelsorger abhängt, so wird sehr darauf zu sehen seyn, daß die Zahl der würdigen Geistlichen in der Schweiz vermehrt werde. Unter der Geistlichkeit Helvetiens sind wirklich sehr viele vortreffliche Männer; unterdessen ist es nicht zu misskennen, daß gute Pfanzschulen für künftige Seelsorger sehr zu wünschen sind, und daß hierinn manchem jungen Mann von reinen Absichten und tresslichen Anlagen, sehr oft die Gelegenheit fehlet, sich zu dem so wichtigen Amt eines guten Seelsorgers vollkommen zu bilden. Neben diesem sichtbaren Mangel an Bildungsanstalten künftiger Seelsorger fehlt es auch öfters

c. an der ersten Bildung, welche in den Schulen die völlige Ausbildung vorbereiten, und erleichtern sollte, dieselbe aber wegen ihren Gebrechen nicht selten sehr erschwert. Und auch hierinn könnten manche fromme Stiftungen sehr ersprißliche Dienste leisten. Mit den nemlichen geistlichen Orden, welche vor vielen Jahrhunderten die Wildnisse in vielen Theilen der Schweiz in fruchtbare Felder umgebildet haben, welche nachher durch unermüdeten Fleiß die wissenschaftlichen Werke des Alterthums abschriftlich erhalten haben, welche immer das Beispiel mildrer Wohlthätigkeit und frommer Gottesverehrung gegeben haben; mit eben diesen Ordenshäusern, könnten nach dem Bedürfnisse gegenwärtiger Zeiten, die nützlichen Lehr- und Bildungsanstalten für Jünglinge und Töchter verbunden werden; und die Ordenshäuser werden sich lebhaft erfreuen, durch eine solche, ihrem ursprünglichen Beruf vollkom-

men angemessene Gemeinnützigkeit das Andenken der Verdienste ihres Standes fortzupflanzen, und sich fernerhin der wohlverdienten Schätzung und Achtung ihrer Mitbürger würdig zu machen. Die von reinem Eifer für das Staatsbeste besetzten Väter der helvetischen Republik, werden mit Sr. Hochfürstlichen Gnaden gewiß einverstanden seyn, daß die Belebung solcher geistlichen Institute mit einem edeln und gemeinnützigen Geiste, dem Staat einen weit sicherern und dauerhaften Nutzen gewähren werde, als die Zertrümmerung, Auflösung und Verstörung derselben.

d. Was die Folgsamkeit gegen die Gesetze, und die Achtung gegen die obrigkeitlichen Personen betrifft, so haben Se. Hochfürstliche Gnaden hierinn ihre Pflicht, bey jeder Gelegenheit mit Treue und Eifer erfüllt. Höchstdieselbe sind nicht nur entschlossen, auf diesem Weg fortzufahren, sondern haben dem Unterzeichneten besonders aufgetragen, sich mit den Stellvertretern und Vorstehern des helvetischen Volkes, über die zweckmäßigen Mittel zu verabreden, wie die Folgsamkeit der Gesetze, und die Achtung der Vorgesetzten, als welche der Geist des Evangeliums so sehr empfiehlt, mehr und mehr zu verbreiten seyen.

e. Zur Förderung der Liebe und Eintracht unter dem helvetischen Volke wird, wenn gleich nicht alles, doch vieles darauf ankommen, wie die Seelsorger selbst gesinnt sind, welcher Geist sie belebt, und wie ihr Wandel beschaffen ist; denn was könnte hierinn nachdruckamer wirken, als der Geistlichen erhabenes Beispiel in der christlichen Liebe, und in reinen Tugenden, zumal wenn dieses Beispiel mit gründlichen Einsichten verbunden ist? — Die Kirchengesetze gebieten dem Bischof hierüber die sorgfältigste Wachsamkeit. Mit dem besten Erfolg sind in mehreren Gegenden von Schwaben, und besonders in der Constanzer Diözese, Prüfungen und Concurrenz eingeführt, wo diesenigen Unwürdigen ausgeschlossen werden, welchen der Mangel an Kenntnissen und Fähigkeiten, und der gegründete Ruf fehlerhafter Sitten entgegensteht. Ahnliche Einrichtungen und die stete Betreibung und Vervollkommnung derselben werden in Helvetien ebenfalls großen Nutzen hervorbringen.

Allen diesen hier dargelegten Absichten Sr. Hochfürstlichen Gnaden, wird die Regierung und Tagsatzung der helvetischen Republik ihren Beifall gewiß nicht versagen. Allein ihre Ausführung bedarf auch offenbar.

Erstens: der ernstlichen Unterstützung und der thätigen Mitwirkung der politischen Gewalten; und

Zweitens: hinreichender Mittel zur Unterhaltung

derjenigen Anstalten und Personen, die der Erfüllung sener Absichten bestimmt sind, und sich dazu widmen.

Eine Unterstützung erwarten Se. Hochfürstl. Gnaden von den politischen Behörden in Helvetien mit demjenigen Vertrauen, welches Höchstdieselbe in die Einsicht und Weisheit der Vorgesetzten, der frommen und bievern helvetischen Nation sezen; um diese Mittel aber kann die Schweiz nicht verlegen seyn; es braucht keine neuen Auslagen; die nöthigen und ganz hinreichenden Stiftungen sind da; ihre zweckmäßige Verwendung wird auch keine Schwierigkeiten finden. Es kommt jetzt nur darauf an — und dieses bitten Se. Hochfürstl. Gnaden die Stellvertreter Helvetiens recht tief zu beherzigen — daß vordernamst der Kirche das Eigenthumsrecht ihres Vermögens bestätigt und zugesichert werde. Seine Hochfürstl. Gnaden sind überzeugt, daß die Väter des Vaterlandes hierüber unmöglich ein Bedenken tragen, da der christlichen Kirche das Eigenthumsrecht nach dem Ursprung ihres Vermögens, nach der Billigkeit, und nach dem wahren Sinn aller bürgerlichen Gesetze gebühret. — So lange aber die bisherigen Einkünfte und Gefälle theils durch die gegenwärtigen Umstände zweifelhaft, theils ungewiß sind, theils gar nicht bezahlt werden, die Güter der Geiſlichkeit sequestriert sind, die Seelsorger und Geistliche noch immer nicht wissen, ob sie nicht in ihren alten Tagen nach so vieler Arbeit statt des Lohnes Dürftigkeit erwarte; so lange dieser Zustand dauert, ist freylich nichts Staadhaftes und Vollkommenes zu hoffen noch zu erzielen, und es muß das Herz des Oberhirten sehr betrüben, seine edlen und gemeinzuüglichen Absichten blos wegen der Stockung derjenigen Mittel unerreich zu sehen, die wirklich vorhanden sind und völlig hinreichend wären.

Zwar ist nicht zu zweifeln, daß, wenn auch diese Stockung der Mittel noch länger fortduern sollte, oder gar die vorhandenen Mittel in einer unseligen Verwirrung zu Grunde giengen, doch dereinst durch Erfahrung die Nothwendigkeit würde fühlbar werden, den allgemeinen wohlthätigen Anstalten der christlichen Kirche hinlängliche Mittel herbeizuschaffen; allein mittlerweile zerfallen so manche gute Lehranstalten, und die Fortschritte der christlich-sittlichen Veredlung werden gehemmet. Die Geschichte ist voll von Beispiele solcher Männer, die nach dem Exempel Karl Martells der Kirche ihr Eigenthum entzogen; aber sie ist auch nicht minder voll von Beispiele derjenigen, die kurz darauf eben so, wie Karl der Große den Gedacht nehmen mussten, der Kirche wieder die nothwendigen Mittel zu verschaffen, damit der Gottesdienst und die

christlichen Lehranstalten hergestellt und unterstützt würden, und die Nationen nicht in rohe Sutentlosigkeit versielen. Wenn nun selbst die Regenten großer, und an ergiebigen und immer neuen Hilfsquellen unerschöpflichen Reiche sich in der größten Verlegenheit fahnen, wenn sie die von den Vorgängern entzogene Mittel zum Unterhalt christlicher Anstalten wieder ersetzen wollten; wie viel höher müßte diese Verlegenheit bey einer Nation steigen, die sich meistenteils nur durch besondere Industrie und kluge Sarsamkeit erhält, deren Hilfsquellen sehr beschränkt sind, und welcher die Macht und Gelegenheit fehlt, sich neue zu verschaffen?

Die christliche Kirche hat seit vielen Jahrhunderten Bürgerrecht in Helvetien, und ihr Eigenthum ist unrechtmäßig auf eben so rechtmäßige Art, wie das Eigenthum der Partikularen entstanden, und zwar größtentheils aus den Schenkungen former Stifter. Dieses Eigenthum steht daher eben so wie jedes Privateigenthum unter der Gewährung des Staatsverbands, und kann eben so, und gleichmäßig wie jedes Privateigenthum, dem Staat durch Steuren und Abgaben nützen.

Dieses alles ist einsichtsvollen Männern einleuchtend, bedarf eigentlich keines Beweises, und nur dahin geht der Wunsch Sr. Hochfürstl. Gnaden, daß von den Repräsentanten Helvetiens der Kirche das Eigenthumsrecht auf ihr gesammtes Vermögen in der Schweiz förmlich wieder zuerkannt, der Sequester wieder aufgehoben, und die zweckmäßige beste Verwendung des also garantirten Kirchenguts sobald als möglich verabredet und auf eine gründliche Weise bestimmt werde. Zu einer solchen guten, der ursprünglichen Absicht seiner Stiftung, dem wahren Geist der Kirche und den Bedürfnissen der Zeiten angemessenen Verwendung, sind Se. Hochfürstl. Gnaden mit reinem Eifer mitzuwirken bereit, in so weit nämlich diese Mitwirkung in den Verhältnissen Ihres bischöflichen Berufs liegt.

II. In der Eigenschaft eines Reichsfürsten, und als kreisausschreibender Fürst des schwäbischen Kreises, wünschen Se. Hochfürstl. Gnaden von ganzem Herzen, daß zwischen Helvetien und Schwaben und dem deutschen Reich überhaupt, das beste Einverständniß besteht. Ihre wechselseitigen Verbündungen wegen Handel und Wandel sind von unverkennbarer Wichtigkeit, und es ist sehr zu wünschen, daß hierin alle Hindernisse für das Wohl beyder Länder gehoben werden.

Ueberhaupt hat das Fürstl. Hochstift Constanz seit Jahrhunderten sich angelegen seyn lassen, das Vertrauen und die Freundschaft der helvetischen Republik zu erneu-

ben, und hatte bisher auch Ursache, die freundnachbarlichen guten Gesinnungen der Schweizer-Regierung und Cantonen mit aufrichtigem Dank zu erkennen. Auch werden Se. Hochfürstl. Gnaden sich ein angenehmes Geschäft daraus machen, wenn Höchstdieselbe im Stand sind, dieses gute nachbarliche Einverständniß in Betreff Ihres Hochstifts insbesondere, und in Betreff von Schwaben überhaupt, mehr und mehr zu befestigen.

Um aber ein solches von allen Seiten aufrichtiges Einverständniß zu bewirken und zu befestigen, kann es den einsichtsvollen Vätern der helvetischen Republik nicht entgehen, daß vorher in dieser die völkerrechtliche Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ihre Nachbarn in Schwaben bestimmt anerkannt, und so nach so manche deutsche Fürsten, Achte, Stifter, Edelleute und Privatpersonen, die in der Schweiz begütert sind, bey dem rechtmäßig ungeschmälerten Genuss ihres Vermögens, seyen es Grundstücke oder Gefälle und Gerechtsame, geschützt werden. Aus gleichem Grund versteht es sich von selbst, daß dienigen Besitzungen, welche Schweizer Corporationen und Familien im deutschen Reich ererbt oder erworben haben, verhältnismäßige gleiche Rechte und Sicherheit des Eigentums geniesen.

Nicht weniger einleuchtend muß es den Gerechtigkeit liebenden Vätern Helvetiens seyn, daß dasjenige, was die helvetische Republik in Beziehung auf gewisse, bisher stets anerkannte Rechte und Gefälle, aus politischen Gründen in Ihrer neuern Verfassung ändert, nach Grundsätzen des Rechts und Billigkeit den auswärtigen Besitzern nicht nachtheilig werden könne, sondern daß diese in solchen Fällen mit Recht für die verwichenen Jahre sowohl als für die Zukunft eine angemessene Entschädigung zu fordern haben.

Diese allgemeinen Wahrheiten haben auch ihre besondere Anwendung auf das Fürstl. Hochstift Constanz, und somit auch auf das dazige Domkapitel, die Domprobstei, Domkustorey, auf die Collegiatstifte St. Stephan und St. Johann zu Constanz, und auf das ganz vom Hochstiftischen Eigentum gestiftete Collegiatstift St. Pelagii zu Bischofszell, nebst allen dazu gehörigen Beneficien, welche mit dem Fürstl. Hochstift Constanz zusammen ein Ganzes ausmachen, und von der helvetischen Regierung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten immer als ein Ganzes betrachtet und behandelt worden sind.

In der nämlichen Absicht empfehlen Se. Hochfürstl. Gnaden den Vorstehern der helvetischen Republik als

gutgesinnter Freunde verschiedener Reichstände in Schwaben und einzelner Personen, welche Höchstdieselbe in der gegenwärtigen Lage um wohlmeynende Verwendung ersucht haben, insbesondere die Angelegenheiten der schwäbischen Reichsangehörigen in der Schweiz, namentlich Ihrer sehr schätzbaren Freunde und Mitständige des Herrn Fürsten von Fürstenberg und des Fürstabtes von St. Blasien.

In Folge aller dieser wahren Verhältnisse geht das Gesuch Sr. Hochfürstl. Gnaden vordersamst lediglich dahin: daß von der helvetischen Regierung und Tagsatzung

Erstens der Kirche das Eigenthumsrecht in Hinsicht Ihres im Gebiete von Helvetien befindlichen Vermögens förmlich und als ein Bestandtheil der Constitution bestätigt und zugesichert; und

Zweitens die in den Grundsätzen des Völkerrechts begründete Schuldigkeit feierlich anerkannt werde, allen Auswärtigen und insbesondere dem Hochstift Constanz, dem dazu gehörigen Domkapitel und übrigen Stiftern und den andern Reichsangehörigen in Schwaben, a) den Besitzstand ihres Vermögens in der Schweiz für immer zu garantiren, und b) wegen ihren Gerechtsamen, die mit der neuen helvetischen Staatsverfassung nicht vereinbarlich sind, oder dadurch Abbruch leiden, eine billige Vergütung zu leisten.

In dieser Absicht ersucht der Unterzeichnete die Regierung der helvetischen Republik, dieses Promemoria der zur Gründung einer dauerhaften, so wie den Inländern beliebten, so auch den Auswärtigen achtungswürdigen Staatsverfassung versammelten Tagsatzung gefälligst mitzutheilen, und derselben die Hauptmomente dieses Promemoria zur Erwähnung und Beherrigung bei Ihrer erhabnen Arbeit anzuempfehlen.

Se. Hochfürstl. Gnaden würden übrigens der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Väter und Stellvertreter der helvetischen Nation zu nahe zu treten glauben, wenn Höchstdieselben nicht vertrauensvoll voraussetzen, daß der ganze Inbegriff der unveräußerlichen und im Geiste der christkatholischen Religion und Kirchenverfassung begründeten Diözesanrechte, die Höchst Ihnen im Gebiete der helvetischen Republik seit so vielen Jahrhunderten unsreitig zu stehen, von der Regierung und Tagsatzung vollkommen anerkannt werde, und durch die neue Staatsverfassung nicht die mindeste Kränkung leiden könne.

Unterzeichneter empfiehlt sich zur schätzbarsten Wohlgewogenheit und Freundschaft.

Bern den 5. October 1801.

(Sign.) von Wessenberg.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 21 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 28 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß ihm vor Eröffnung der Sitzung, durch den B. Montenach folgende Erklärung sey überreicht worden:

Erklärung, der helvetischen Tagsatzung am 17ten October 1801, übergeben von einigen Mitgliedern derselben.

Ob schon noch keine vollständige Verfassung für die Helvetische Republik von der allgemeinen Tagsatzung angenommen worden, so sehen sich dennoch endsunterzeichnete Mitglieder derselben verpflichtet und gehötigt, ihre bisheriges Benehmen in dieser für das ganze Vaterland so wichtigen Angelegenheit durch gegenwärtige Erklärung feierlich bey ihren Constituenten und Mitbürgern zu rechtfertigen.

Fruchtlos bemüheten sie sich in der allgemeinen Tagsatzung, die natürliche und gerechte Freyheit der Meynungen hinlänglich zu sichern, zumalen durch das von der Mehrheit decretirte Reglement jeder Minderheit sogar das Recht benommen wurde, ihre Meynung in das Protokoll zu setzen.

Fruchtlos drangen sie wiederholt auf die Niedersetzung einer Constitutionscommission aus Deputirten von allen Cantonen, um das allseitige Interesse des helvetischen Volkes bey Errichtung einer neuen Verfassung desto unparthenischer und sorgfältiger zu prüfen, und zugleich um die schiklichsten Vereinigungsmittel der so verschiedenen Wünsche und Gesinnungen zu finden.

Fruchtlos trachteten sie den wichtigen Vorstellungen und mannigfaltigen Begehren zahlreicher Volkstheile größere Aufmerksamkeit und wünschbaren Eingang bey der Versammlung zu verschaffen, anstatt (wie es zu ihrem Bedauern geschah) der rechtmäßigen Neuerung

solcher Volkswünsche Schwierigkeiten in gesetzliche Form in den Weg zu legen.

Fruchtlos ließen sie stets sich angelegen seyn, ihre Begriffe und Ansichten densjenigen der Mehrheit möglichst zu nähern, und zu Errichtung einer zweckmäßigen und mit hinlänglichem Einfluß versehenen Centralregierung brüderlich die Hand zu bieten, damit neues Unglück und Trennung im Vaterland verhütet werden.

Fruchtlos endlich bemüheten sie sich zu verhindern, daß man gegen den genommenen Entschluß der Tagsatzung an die Ausarbeitung einer Constitution trete, ehe die Grundlagen völlig beendigt sind, und selbe mit einer Schnelligkeit betreibe, die der Wichtigkeit des Werkes keineswegs angemessen ist.

Alle diese pflichtmäßigen Bemühungen waren vergeblich; das Einheitssystem der Mehrheit, anstatt in heilsamen Grenzen zu bleiben, wurde auf einen Grad ausgedehnt, wodurch die billigen Erwartungen des Volkes in den meisten Cantons gänzlich getäuscht werden müssen, indem dasselbe durch dieses System seiner thuersten Rechte und seiner wichtigsten eigenhümlichen Einrichtungen beraubt würde.

Bey sorgfältiger Prüfung der Grundlagen und ihres nothwendigen Zusammenhangs mit dem darauf entworfenen Constitutionsplan, mußten also Endsunterzeichnete finden, daß dieselben nicht einmal alle die Vortheile, welche in dem vom ersten französischen Consul eingesandten Verfassungsplan den Cantonen zugestanden wurden, vereinigen, und daß vermittelst diesen aufgestellten Grundsätzen unserm Vaterland eine höchst drückende, mit den Volkswünschen in den meisten Cantons keineswegs übereinstimmende, und für seine Bedürfnisse ganz unpassende Verfassung will gegeben werden; weil

1) Alle, dem größten Theil des Volkes, in mancherley Hinsichten so thueren politischen Cantonsbürgerechte vernichtet, und dagegen nur ein allgemeines helvetisches Bürgerrecht angenommen worden,

2) Weil man den Umsang der Cantone mit steter Hintansetzung der förmlich geäußerten Wünsche zahlreicher Volksheile, und ohne selbe der Ablesung zu würdigen, ganz willkürlich bestimmt und festgesetzt hat.

3) Weil man den Cantonen den dreyfachen Vorschlag zu einem Mitglied in den Senat verweigert, sie hiemit des nöthigen und Zutrauen erregenden Einflusses in dessen Wahl beraubet.

4) Weil man in dem Constitutionsplan die gesetzliche Einrichtung des Justizwesens nicht den Cantonen überlassen wollte, ob schon ihre Einwohner seit Jahrhunderten an bürgerliche Gesetze von höchst verschiedener Art, und auch größtentheils an einfache und wenig kostspielige Formen gewöhnt waren, zu deren Ausopferung sie nur gewaltsam gezwungen werden könnten.

5) Weil man über das rechtmäßige Eigenthum einzelner Cantone willkürlich zu verfügen gedenkt, und zu Gunsten einiger Cantone Aufopferungen macht, welche die wichtigsten Staatsquellen gänzlich zerstören, und hingegen zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben drückende directe und indirekte Auflagen müssen errichtet werden, die den Cantonen, die kein Eigenthum besitzen, oder dessen man sie ungerechter Weise beraubt, desio lästiger werden müssen.

6) Weil man überhaupt Regierungseinrichtungen, Besoldungen und Anstalten beabsichtigt, die sich keineswegs mit jener strengen republikanischen Sparsamkeit vertragen, welche nach einer mehrjährigen traurigen Erfahrung, durch die dermale Zerrüttung des ganzen Finanzzustandes und durch die für unsere so beschränkten Staatskräfte ungeheuren Schuldenlast, für unser erschöpfstes und verarmtes Vaterland ganz unentbehrlich geworden ist.

7) Weil man die Cantonsregierungen zu tief unter die Centralgewalt herabwürdiget.

8) Weil man allzuhäufige Militairanstalten beizubehalten gedenkt und der Centralgewalt anheimstellt, selbe nach Belieben zu vermehren, wodurch die politische Freyheit der Individuen und deren Eigenthum gefährdet, so wie auch dadurch die Grundlage zu drücken den und in vielen Gegenden Helvetiens unerschwinglichen Auflagen gelegt wird.

9) Weil man die sämtlichen Cantonalverfassungen, und alle künftigen Abänderungen in denselben, der Beurtheilung und Sanction der Centralregierung gänzlich unterworfen, und dadurch die Cantone aller eigentlichen Selbstständigkeit gewissermaßen beraubt hat.

Gegen alle diese und ähnliche Verfassungsgrundsätze und darauf gegründete Verfassung selbst, die von dem größern Theil der helvetischen Tagsatzung entweder schon angenommen worden; oder deren Annahme noch zu erwarten steht, müssen die Endesunterzeichneten sich Namens ihrer Constituenten und Cantonsmitbürger bestimmt verwahren; sie sind es ihrer Ehre und Pflicht schuldig, durch gegenwärtige Erklärung öffentlich zu bezeugen, daß sie an Festsetzung solcher Verfassungs-Grundlagen und Gesetze keinen Anteil genommen haben, noch nehmen werden; sondern daß sie vielmehr sich feierlich von aller Verantwortung für die unglücklichen Folgen los sagen, die aus denselben für das ganze Vaterland unvermeidlich entstehen müssen.

Außerdem stehen die Unterzeichneten in der Beglaubigung, daß nach förmlichem Austritt der Deputirten der drei ältesten Cantone, in welchen die wahre Schweizer-Freyheit zuerst aufblühete, die gegenwärtige helvetische Tagsatzung als eine unvollständige Versammlung anzusehen, mithin zu Vollendung ihres wichtigen Werkes einstweilen nicht mehr befugt seye, und dechnahen können sich Endesunterzeichnete nicht entschließen, an den fernern Verhandlungen weiteren persönlichen Anteil zu nehmen.

Bern den 17. October 1801.

Kasimir Krus, Deputirter von Luzern.

Xaver Balthasar, Deputirter von Luzern.

Johann Montenach, Deputirter von Freyburg.

Hermenegild D'Arreger, Dep. v. Solothurn.

Conrad Münzinger von Olten, Deputirter des Cantons Solothurn.

Amand Gluz, Deputirter des Cant. Solothurn.

Jakob Zellweger, Sohn, Deputirter des Cantons Appenzell Aussen-Rhoden.

Vincens Salis v. Sils, Deputirter des Cantons Graubünden.

Peter Anton Riedi, Deputirter des Cantons Graubünden.

Georg Engeli, Deputirter aus Graubünden.

Christian Carl Wredow, Deputirter aus Graubünden.

Benedikt Caprez, Deputirter aus Graubünden.

Andreas Bustelli, Deputirter des Cant. Tessin.

(Die Fortsetzung folgt.)